

105. Kann, wenn im Eheprozeße in erster Instanz dem Klagantrage gemäß auf Ehescheidung erkannt ist, die Klagpartei, ohne selbst Berufung einzulegen, einen in erster Instanz nicht vorgebrachten Scheidungsgrund zur Begründung des Antrages auf Zurückweisung der von der Gegenpartei eingelegten Berufung verwerten?

VI. Civilsenat. Ur. v. 15. Dezember 1898 i. S. W. Ehefr. (Rl.)
w. W. (Bekl.). Rep. VI. 364/98.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin klagte wider den Beklagten,¹ der sich von ihr getrennt hatte, auf Herstellung des ehelichen Lebens. Der Beklagte

¹ Da dieser preussischer Staatsangehöriger war, so war für die Entscheidung in materiellrechtlicher Beziehung gemäß § 18 sächs. B.G.B. das preussische Allgemeine Landrecht maßgebend.

erhob Widerklage auf Ehescheidung und stützte diesen Antrag auf die Behauptung, daß ihn die Klägerin wiederholt gröblich beleidigt habe. Die erste Instanz erkannte diesem Antrage gemäß unter Abweisung der Hauptklage.

Hiergegen legte die Klägerin Berufung ein; der Beklagte aber beantragte, ohne sich dem Rechtsmittel anzuschließen, Zurückweisung der Berufung, unter der Erklärung, er wolle auf den in erster Instanz geltend gemachten Scheidungsgrund nicht weiter zurückkommen, seinen Widerklagantrag vielmehr jetzt darauf stützen, daß die Klägerin nach Verkündung des ersten Urtheiles wiederholt geschlechtlichen Umgang mit dem Kaufmann S. gepflogen habe.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin zurück mit der Maßgabe, daß die Scheidung der Ehe nicht wegen grober widerrechtlicher Kränkungen, welche die Klägerin dem Beklagten zugefügt habe, sondern wegen von ihr mit dem Kaufmann S. begangenen Ehebruchs verfügt werde. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Revision erhebt in erster Linie den Angriff, es hätte auf die allein vorliegende Berufung der Klägerin nicht auf Scheidung wegen Ehebruchs derselben erkannt werden dürfen: Der Beklagte hätte, wie in dem in den Badischen Annalen Bd. 55 S. 77 abgedruckten Urtheile des II. Civilsenates des Reichsgerichtes ausgeführt sei, wenn er Scheidung der Ehe wegen Ehebruchs der Klägerin hätte erreichen wollen, Berufung einlegen können, obwohl bereits in erster Instanz seinem Antrage auf Ehescheidung entsprochen gewesen sei. Hieraus sei zu folgern, daß er, um Ehescheidung wegen Ehebruchs zu erreichen, auch Berufung gegen das erste Urtheil hätte einlegen müssen. Dieser Angriff erscheint jedoch nicht berechtigt.

Der Beklagte hat in erster Instanz einfach den Antrag gestellt, die Ehe zwischen ihm und der Klägerin zu scheiden. Diesen Antrag hat er in zweiter Instanz nicht geändert; er hat lediglich Zurückweisung der von der Gegnerin eingelegten Berufung verlangt und dabei erklärt, er wolle nun den in der ersten Instanz gestellten, aufrecht erhaltenen Widerklagantrag auf einen von der Klägerin nach der Verkündung des ersten Urtheiles begangenen Ehebruch stützen. Hierzu, zu der Geltendmachung eines neuen Scheidungsgrundes, war er nach § 574

C.B.D. berechtigt. Der Einlegung eines Rechtsmittels von seiner Seite aber hätte es nur bedurft, wenn er eine sachliche Änderung der ergangenen Entscheidung zum Nachteile der Gegnerin angestrebt hätte. Eine solche wurde aber im vorliegenden Falle durch eine Beachtung des neu geltend gemachten Scheidungsgrundes im Verhältnis der Parteien zu einander nicht herbeigeführt. Die Klägerin wäre als der schuldige Teil anzusehen gewesen, wenn es bei der von der ersten Instanz auf Grund von § 700 A.L.R. II. 1 ausgesprochenen Scheidung verblieben wäre, und wäre als schuldiger Teil ebenso bei der von der Vorinstanz wegen Ehebruchs verfügten Ehescheidung zu bezeichnen gewesen, wenn eine richterliche Entscheidung über die Schuldfrage überhaupt beantragt und erteilt worden wäre; beide in Betracht kommende Scheidungsgründe sind auch, was die Schwere der dem schuldigen Teile zur Last fallenden Verfehlung betrifft, nach dem Gesetze als gleichwertig anzusehen (§ 748 A.L.R. II. 1).

Hiernach enthält die von der Vorinstanz erteilte Entscheidung keine Änderung des ersten Urtheiles zum Nachteile der Klägerin und konnte so, wie geschehen, ausgesprochen werden, ohne daß es eines Rechtsmittels des Beklagten bedurft hätte.

Die von der Revision angezogene Entscheidung des II. Civilsenates des Reichsgerichtes steht dem nicht entgegen. In diesem Urtheile ist nur ausgesprochen, ein Ehegatte sei, wenn er mehrere Scheidungsgründe geltend gemacht habe, und von der ersten Instanz die Scheidung nur auf Grund eines derselben verfügt sei, berechtigt, im Wege der Berufung Beachtung auch des weiter von ihm geltend gemachten Scheidungsgrundes zu verlangen, dafern die Scheidung auf Grund des letzteren rechtlich, insbesondere bezüglich der Folgen für die rechtliche Stellung der Parteien zu einander, von der seitens der ersten Instanz ausgesprochenen Scheidung verschieden sei.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civilj. Bd. 15 S. 288 flg.

Ganz abgesehen nun von der Frage, ob immer daraus, daß eine Partei zur Herbeiführung einer von ihr angestrebten Entscheidung ein Rechtsmittel einzulegen berechtigt wäre, mit Nothwendigkeit folge, daß sie, um diese Entscheidung zu erreichen, dann, wenn der Gegner ein Rechtsmittel eingelegt hat, sich selbst eines solchen bedienen müsse, unterscheidet sich der hier vorliegende Fall von dem, der dem II. Senate zur Entscheidung vorlag, gerade in der von diesem besonders betonten

Beziehung, indem in dem einen Falle bei Beachtung des Ehebruches als Scheidungsgrundes das rechtliche Verhältnis der geschiedenen Ehegatten sich anders gestaltete, als wenn allein vermöge des anderen Scheidungsgrundes die Ehe getrennt wurde, während im gegenwärtigen Falle ein solcher Unterschied nicht besteht.“ . . .